



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Die Änderungen der StromNEV und ihre weitere Entwicklung durch Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte

5. Sylter Energie-Symposium des enreg am 1./2. Oktober 2018 in Westerland

Prof. Dr. Jochen Mohr

Geschäftsführender Direktor des enreg Berlin

Gliederung

- A. Netzentgeltmodernisierungsgesetz
- B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte
- C. Verhältnis von StromNEV und ARegV
- D. Fazit

A. Netzentgeltmodernisierungsgesetz

A. Netzentgeltmodernisierungsgesetz

- **Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur** v. 17.7.2017 (NEMoG), in Kraft am 22.7.2017 (BGBl. I v. 21.7.2017, S. 2503).
- **Neuerungen des NEMoG hinsichtlich der Stromnetzentgelte:**
 - **1. Gem. § 24 S. 1 Nr. 1, S. 2 Nr. 4 lit. b und § 24a Nr. 1 EnWG** kann durch Rechts-VO vorgesehen werden, dass die Entgelte für den Zugang zu den Übertragungsnetzen ab dem 1.1.2019 teilweise und ab dem 1.1.2023 vollständig vereinheitlicht werden.
 - Die **Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte (ÜNE)** v. 20.6.2018 setzt die in § § 24 S. 2 Nr. 4 lit. b, 24a Nr. 1 EnWG angelegte Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte um (BGBl. I v. 28.6.2018, S. 865).
- **Beachte: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der Verordnungsermächtigung in § 24 EnWG (normative Regulierung)!**

A. Netzentgeltmodernisierungsgesetz

- **2. Schrittweise Abschaffung vermiedener Netzentgelte (VNE)** für dezentrale Einspeisungen nach **§ 120 EnWG n.F.** → Entsprechende Änderungen in **§ 18 StromNEV**. Insbesondere:
 - Keine VNE mehr für Erzeugungsanlagen mit nicht-volatiler Erzeugung, die **ab 1.1.2023** in Betrieb genommen werden (§ 120 I Nr. 1 EnWG, § 18 I 1 StromNEV).
 - Keine VNE für **Anlagen mit volatiler Erzeugung**, die **ab 1.1.2018** aktiviert werden (§ 120 I Nr. 2 EnWG, § 18 I 2 StromNEV).
 - VNE für **volatile Bestandsanlagen** werden gem. § 18 V StromNEV schrittweise ab 1.1.2018 jeweils zum 1.1. des Jahres um 1/3 des ursprünglichen Ausgangswertes abgesenkt. Ab **1.1.2020** erhalten volatile Erzeugungsanlagen keine VNE mehr.
 - **Konventionelle Bestandsanlagen** erhalten weiterhin VNE. Die Berechnungsgrundlage wird jedoch auf das Netzentgeltniveau des Jahres 2016 eingefroren (§ 120 IV, V EnWG iVm. Anlage 4a zu § 18 II StromNEV).

A. Netzentgeltmodernisierungsgesetz

- **2. Schrittweise Abschaffung vermiedener Netzentgelte (Fortsetzung).**
 - Die EU-Kommission rügt das deutsche Regulierungskonzept über Verordnungen gem. § 24 EnWG.
 - Ist die Neuregelung in § 120 EnWG unionsrechtskonform, weil die Übergangsregelungen in einem Parlamentsgesetz enthalten sind (*Burgi*)?
 - Oder muss die BNetzA künftig alle Regelungen in Festlegungen übernehmen, mit der Folge einer umfassenderen Überprüfbarkeit (Regelungsgeber ist eine Behörde, nicht Verordnungsgeber)?
 - Ist eine administrative Regulierung mit einem Wechsel des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten verbunden, obwohl die Netzentgeltregulierung sektorspezifisches Wettbewerbsrecht ist (Art. 102 AEUV)?

A. Netzentgeltmodernisierungsgesetz

- 3. Der neu eingefügte § 19 IV 4 StromNEV ermöglicht eine **zweistufige Netzentgeltreduzierung für netzdienliche Stromspeicher**.
 - Gem. § 19 IV 1 StromNEV haben Netzbetreiber Letztverbrauchern, die Strom dem Netz **ausschließlich zur Speicherung entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen**, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Die Bemessung erfolgt gem. § 19 IV 2 StromNEV (grds. nur Jahresleistungspreis zur Erhöhung der Flexibilität der Speicher und damit der Auslastung).
 - Bei **gleichzeitigem netzdienlichem Verhalten** nach § 19 II 1 StromNEV ist das individuelle Netzentgelt für Stromspeicher **weiter entsprechend zu reduzieren** (BT-Drs. 18/12999, S. 21). Das insoweit reduzierte individuelle Netzentgelt darf gem. § 19 IV 4 StromNEV **nicht weniger als 20 %** des nach § 19 IV 2 StromNEV ermittelten Jahresleistungspreises betragen.
 - Ausschluss: Netzentgeltbefreiung gem. § 118 Abs. 6 EnWG.

B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

- Durch Rechtsverordnung v. 20.6.2018 wurde mit Wirkung zum 29.6.2018 ein neuer Abschnitt 2a in die StromNEV eingefügt. Die **§ § 14a bis 14d StromNEV** regeln das Zielmodell der ab 1.1.2023 vollständig vereinheitlichten ÜNE.
- **Zweck** der Vereinheitlichung der ÜNE ist eine **faire bundesweite Verteilung der energiewendebedingten Lasten** (BR-Drs. 245/18, S. 10).
 - Der Gesetzgeber begründet die Erforderlichkeit einer Vereinheitlichung mit den **Unterschieden bei den ÜNE**, die immer mehr durch Gegebenheiten bestimmt würden, die der einzelne regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nicht beeinflussen könne.
 - Die Preisunterschiede beruhten wesentlich auf den Kosten für **Einspeisemanagement** und **Netzengpassentlastung** sowie auf den energiewendebedingten Kosten für den **Netzausbau**.

B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

- **Zweck** der Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte (Forts.):
 - Mit fortschreitender Energiewende sei ein immer stärkeres regionales **Auseinanderdriften von Stromerzeugung und Stromverbrauch** zu befürchten (BT-Drs. 18/12999, S. 18).
 - Die Energiewende sei jedoch eine „**gesamtddeutsche Aufgabe**“. Sie dürfe deshalb nicht zu Lasten derjenigen Regionen gehen, in denen gute Erzeugungsbedingungen für EE-Strom bestünden, die andererseits aber nicht über ausreichend Lastabnahme in Privathaushalten und Industrie verfügten, um den Strom erzeugungsnah zu verbrauchen (BR-Drs. 145/2018, S. 10).
- Auch auf europäischer Ebene zeigt sich mit Blick auf die **Gasnetzentgelte** eine ähnliche Tendenz → Einheitliche Berechnungsvorgaben gem. der **VO (EU) Nr. 2017/460** „Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen“ (NC TAR). Siehe dazu BNetzA, BK9-18/610-NCG, BK9-18/611-GP („REGENT“).

B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

- Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte führt zu **Anpassungen des Netzentgeltlevels** in den einzelnen Regelzonen.
- Insb. die Netznutzer in den Regelzonen von 50Hertz und TenneT werden ggf. von einer Vereinheitlichung **profitieren**. Für die Angleichung setzte sich deshalb eine vom Bundesrat gestützte Initiative der **nord- und ostdeutschen Bundesländer** ein.
- **Kritik** äußerten dagegen Stimmen aus der Energiewirtschaft:
 - Eine derartige Sozialisierung der Netzkosten weiche von dem für die Netzentgeltbildung grundlegenden **Verursachungsprinzip** ab (vgl. § 16 I 1 StromNEV).
 - Einheitspreise widersprächen zudem marktwirtschaftlichen Prinzipien und **senkten** möglicherweise die **Anreize** für einen effizienten Netzausbau.

B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

- **Kritik** gegen die Vereinheitlichung (Forts.):
 - Eine Vereinheitlichung der Netzentgelte würde nicht die **strukturellen Probleme** des vermehrten Redispatch und Einspeisemanagements oder der zunehmenden Eigenerzeugung lösen.
 - Als geeignete **Regelungsalternativen** wurden vorgeschlagen:
 - Neue **Kostenwälzungsprinzipien**, die auf die tatsächlichen Lastflüsse blicken und sich nicht auf eine vertikale Kostenallokation beschränken, oder **Baukostenzuschüsse für Einspeiser** (s. *Boche/Eisenbast/Nikogosian*, Wirtschaftsdienst 2017, 871, 873 f.).
 - Eine Beteiligung von **Erzeugern** bzw. **Eigenverbrauchern** an den Netzkosten (*Haucap/Pagel*, Ausbau der Stromnetze im Rahmen der Energiewende, 2014, S. 13 f.; ewi Energy Research & Scenarios gGmbH, Bundesweite Vereinheitlichung von Netzentgelten auf Übertragungsebene, 2016, S. 20 f.).

B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

- Der Gesetzgeber hat sich trotz geäußerter Skepsis mit den §§ 14a bis 14d StromNEV für eine gleichmäßige Kostensozialisierung entschieden.
- §§ 14a ff. StromNEV implementieren eine **horizontale Kostenwälzung** zwischen den ÜNB mit Regelzonenverantwortung iSd. § 2 Nr. 3a StromNEV.
- Nach § 3 III StromNEV bestimmen die regelzonenverantwortlichen ÜNB mit Wirkung zum **1.1.2023** jeweils ein **bundeseinheitliches Netzentgelt** gem. den §§ 14a bis 14d StromNEV für das Höchstspannungsnetz und für die Umspannebene von Höchst- zu Hochspannung.
- Im **Übergangszeitraum** vom **1.1.2019 bis 31.12.2022** setzen sich die ÜNE von einem individuellen und einem bundeseinheitlich gebildeten Netzentgeltanteil zusammen. Das bundeseinheitliche Netzentgeltanteil bestimmt sich nach **§ 32a StromNEV**.

B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

- § 14b StromNEV regelt die **Berechnungsgrundsätze**:
 - **Grundlage** der Ermittlung der bundeseinheitlichen ÜNE sind gem. § 14b I 1 StromNEV jeweils die nach § 32 I Nr. 1 ARegV festgelegten **Erlösbergrenzen**, die kostenorientiert für jeden ÜNB mit Regelzonenverantwortung getrennt ermittelt werden.
 - Die **Umsetzung** der Erlösbergrenzen **in Netznutzungsentgelte** erfolgt wie bisher gem. den §§ 12 bis 20 StromNEV. Die ÜNB führen somit weiter eine **individuelle Kostenarten- und Kostenstellenrechnung** durch.
 - Von ihren individuellen Kostenrechnung ausgehend bilden die ÜNB **gemeinsame Kostenträger** gem. § 14b II iVm. Anlage 3 Nr. 1a und 2a StromNEV jeweils für die **Höchstspannungsebene** und für die **Umspannebene von Höchst- zu Hochspannung**.

B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

- § 14c StromNEV sieht in Umsetzung von § 24 S. 2 Nr. 4 lit. b EnWG einen **Ausgleich der Mehr- und Mindereinnahmen** zwischen den ÜNB vor.
- ÜNB mit Regelzonenverantwortung haben gem. § 14c I StromNEV Mehr- oder Mindereinnahmen untereinander auszugleichen, die sich **auf Grund** des bundeseinheitlichen ÜNE gegenüber ihren der Vereinheitlichung zugrunde liegenden Erlösobergrenzen ergeben.
- § 14c I StromNEV statuiert damit ein **gesetzliches Schuldverhältnis** zwischen den vier ÜNB.
- Im **Innenverhältnis** muss jeder bereicherte ÜNB abweichend von § 426 I 1 BGB allein diejenigen Mehreinnahmen zahlen, die er wegen der bundesweiten Vereinheitlichung erlangt hat.

B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

- Der Ausgleich der Mehr- und Mindereinnahmen erfolgt gem. § 14c II 1 StromNEV auf Grundlage der **prognostizierten Erlöse** gem. § 20 I 3 Nr. 1 StromNEV, die sich aus den für das Folgejahr ermittelten bundeseinheitlichen ÜNE ergeben.
- Gem. § 14c II 2 StromNEV haben die ÜNB, die Mehreinnahmen erzielen, diese Mehreinnahmen durch **Zahlungen** in 12 gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats anteilig an die (beiden) ÜNB auszugleichen, die Mindereinnahmen erzielen.
- Gem. § 14c III 1 StromNEV **erlöschen** durch die Ausgleichszahlungen jeweils insoweit die Ansprüche nach § 14c I StromNEV.
- Gem. § 14c III 2 StromNEV erfolgt kein Abgleich auf Grundlage der tatsächlich erzielbaren Erlöse, also **kein Plan-Ist-Abgleich**.

B. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

- Vielmehr werden Abweichungen zw. den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den erzielbaren Erlösen unter Einbeziehung der erhaltenen od. geleisteten Ausgleichszahlungen **unternehmensindividuell über das Regulierungskonto** desjenigen ÜNB ausgeglichen, bei dem sich eine Abweichung ergibt, § 14c III 3 StromNEV. Die im ersten Blick widersprüchlichen **§ 14c III 2 und 3 StromNEV** erfordern eine harmonisierende Auslegung.
- Zur Berechnung der für das Folgejahr gem. § 14c II StromNEV geschuldeten Ausgleichszahlungen zwischen den vier ÜNB sind **zunächst Plan-Werte** anzusetzen.
- Abweichungen, die sich dann im Laufe des Kalenderjahres zw. zulässigen und erzielten Erlösen ergeben, können **im Nachgang** im Regulierungskonto verbucht und gem. § 5 III ARegV ausgeglichen werden (vgl. BR-Drs. 145/18, S. 20).

C. Verhältnis von StromNEV und ARegV

- § 21 StromNEV wurde vollständig neu gefasst und mit „**Netzentgeltbildung bei Anreizregulierung**“ überschrieben.
- § 21 StromNEV schlägt in seiner jetzigen Fassung eine **Brücke** zur ARegV.
- **§ 21 I StromNEV** übernimmt die Vorgaben des § 17 I ARegV a.F., wonach die gem. § 32 I Nr. 1 ARegV festgelegten Erlösobergrenzen analog den §§ 12 bis 20 StromNEV in Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.
- Spiegelbildlich verweist **§ 17 IV ARegV n.F.** zur Umsetzung der Erlösobergrenzen in Netznutzungsentgelte auf § 21 StromNEV.

C. Verhältnis von StromNEV und ARegV

- **§ 21 II und III StromNEV** übernimmt die bisher in § 17 II bzw. III ARegV enthaltenen Regelungen, soweit sie die Bildung der Stromnetzentgelte betreffen.
 - § 21 II verpflichtet die Netzbetreiber, bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 III bis V ARegV auch die **Netzentgelte anzupassen**, soweit sich daraus eine Absenkung ergibt. Im Übrigen sind Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.
 - § 21 III 1 StromNEV legt den **1. Januar** als Zeitpunkt fest, zu dem die Anpassung der Netzentgelte spätestens erfolgen muss. § 21 III 2 StromNEV normiert **Mitteilungspflichten** der vorgelagerten gegenüber den nachgelagerten Netzbetreibern.
- Schließlich wurde mit der Rechtsverordnung v. 20.6.2018 das **Vergleichsverfahren** gem. §§ 22 bis 26 StromNEV **aufgehoben**. Dieses hat iRd. Anreizregulierung seine Bedeutung weitgehend verloren.

D. Fazit

D. Fazit

- Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte bewirkt eine Kostensozialisierung, die durch die Energiewende als Gemeinwohlziel begründet wird.
- Es bedarf einer regelmäßigen Evaluierung der Auswirkungen der bundeseinheitlichen ÜNE auf das Marktverhalten und die Investitionsbereitschaft der ÜNB.
- Eine unionsweite Tendenz zur Vereinheitlichung der Netzentgelte zeigt sich auch im Hinblick auf die VO (EU) Nr. 2017/460 (NC TAR), die u.a. die Methoden zur Berechnung von Fernleitungsentgelten festlegt.
- Das derzeit anhängige Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Deutschland kann aber eine grundlegend neue Regelungstechnik erfordern.

Die vorliegenden Folien waren Grundlage eines wissenschaftlichen Vortrags, den der Verfasser im Rahmen eines Workshops des enreg-Instituts Berlin am 2.10.2018 gehalten hat. Sie vermitteln einen generellen Überblick über die behandelten Themen. Die Folien beinhalten weder eine individuelle rechtliche und fachliche Auskunft oder Empfehlung, noch sind sie geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Beratungspersonen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen. Der Verfasser übernimmt deshalb keine Verantwortung für Entscheidungen, die ein Adressat auf Grund der Folien und des Vortrags trifft.

Die Folien und ihre Inhalte dürfen ganz oder teilweise nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verfassers nachgedruckt oder vervielfältigt werden.

Die Ausführungen stellen allein die persönliche und zudem vorläufige wissenschaftliche Ansicht des Verfassers zum Zeitpunkt des Vortrags dar. Sie stehen somit ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer besseren Erkenntnis.



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

VIELEN DANK!

Prof. Dr. Jochen Mohr

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wettbewerbsrecht,
Energierrecht, Regulierungsrecht und Arbeitsrecht

sekretariat.mohr@uni-leipzig.de

kartellrecht.jura.uni-leipzig.de